

2. Satzung

vom 22. Oktober 2025 zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Föckelberg vom 07.05.2009

Der Gemeinderat Föckelberg hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jede jugendliche Einwohnerin und jeder jugendliche Einwohner, die/der am Tag der Wahl das 13., aber nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat und ihren/seinen Hauptwohnsitz in Föckelberg hat. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 23. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (3) Die Wahl findet alle zwei Jahre im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober statt.
- (4) Der Wahlausschuss am Tag der Wahl setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in sowie einem/einer Beisitzer/-in zusammen.
- (5) Die Wahl der Jugendvertretung erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden. Jede/r Wahlberechtigte kann vier Stimmen abgeben. Jedem Kandidaten / jeder Kandidatin kann eine Stimme gegeben werden.
- (6) Gewählt sind unter den Vorgesetzten der Personengruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 (13-18jährige) und der Personengruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (18-23jährige) diejenigen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen, und zwar jeweils in der Reihenfolge 1-2.
- (7) Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe seiner Amtszeit den Hauptwohnsitz in Föckelberg aufgibt, scheidet aus der Jugendvertretung aus. In diesem Falle oder in sonstigen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach.

- (8) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (10) § 28 Abs. 1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Dauer der Wahlhandlung von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.
- (11) Die Verwaltung setzt im Benehmen mit der Jugendvertretung den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Föckelberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Föckelberg, den 22. Oktober 2025
gez. Benjamin Grund
(Ortsbürgermeister)